



Ginsheim-Gustavsburg, 26.11.2025

Vorlagen-Nummer: 2025/0346

CDU, Hofgut Nonnenau, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Ginsheim-Gustavsburg
Rathaus
65462 Ginsheim-Gustavsburg

Dr. Alexander Rheinberger
CDU-Fraktionsvorsitzender

Stegstraße 29
65462 Ginsheim-Gustavsburg
Mobil: 01520 - 5228133
alexander-rheinberger@gmx.de

Eilantrag zur Reaktion auf die absehbaren negativen Auswirkungen des Haushalts 2026 des Kreises Groß-Gerau auf die Finanzsituation der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die o.g. Fraktionen stellen folgenden Eilantrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung, der auch vorher im HFA besprochen werden soll:

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird beauftragt,

1. gegen den Bescheid des Kreises Groß-Gerau, der die Kreis- und Schulumlage gegenüber der Stadt Ginsheim-Gustavsburg festsetzen wird, Widerspruch einzulegen, sobald er der Stadt bekanntgegeben wird.
2. mit dem Landrat des Kreis Groß-Gerau Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, die Bescheidung des Widerspruchs auszusetzen.
3. mit der Verwaltung der Stadt Riedstadt Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, dass auch diese gegen den gegen sie gerichteten Bescheid zur Festsetzung der Kreis- und Schulumlage Widerspruch einlegen wird mit dem Ziel, das bereits vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof rechtshängige Verwaltungsstreitverfahren zur Nichtigerklärung der Haushaltssatzung des Kreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2024 (Aktenzeichen 8 C 2455/24.N) um das Haushaltsjahr 2026 zu erweitern oder, falls das Gericht die Klageerweiterung nicht für sachdienlich erachten sollte (§91 VwGO), eine weitere Klage zu erheben.
4. Kontakt mit den übrigen Verwaltungen der anderen Kommunen des Kreises Groß-Gerau mit dem Ziel aufzunehmen, dass auch diese Kommunen entsprechende Widersprüche einlegen und sich an den Kosten der Klageerweiterung bzw. der weiteren Klage durch die Stadt Riedstadt beteiligen.

Die im Haushalt dargestellten Mittel für eine Klage für den oben genannten Zweck sind auch zur anteiligen Finanzierung der Klageerweiterung oder Klage zu verwenden.



Begründung:

Nach den Plänen des Kreises Groß-Gerau wird der Haushalt 2026 noch einmal in einem nie dagewesenen Umfang mit einer weiteren Erhöhung der Kreis- und Schulumlage die kreisangehörigen Kommunen massiv belasten. Ist schon bereits in den vergangenen Haushalten kein Spielraum mehr für kommunale Selbstverwaltung der kreisangehörigen Kommunen vorhanden, wird ihnen nun weiter jeder Freiraum für Selbstverwaltung finanziell entzogen. Die Festsetzungen der Kreis- und Schulumlage im Rahmen des Haushaltsjahres 2026 sind neben den Festsetzungen des Haushaltjahres 2024 nicht mit der in Art. 28 Abs.2 GG garantierten Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte in ihrer finanzielle Ausprägung vereinbar. Die Kommunen müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31.1.2013 Az. 8 C 1/12- juris Rn. 18) mit Finanzmitteln ausgestattet sein, dass sie über die Pflichtaufgaben hinaus noch über eine „freie Spalte“ an Mitteln zur Finanzierung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang verfügen. Dies ist im Kreis Groß-Gerau, wie sich bereits an den fast durchgängig massiv über den Durchschnittssätzen in Hessen liegenden Grundsteuern ablesen lässt, schon lange nicht mehr der Fall. Dabei verstößt der Kreis Groß-Gerau bei seiner Festsetzung der Umlagen zu Lasten der Kommunen gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs seiner finanziellen Interessen mit denen der kreisangehörigen Kommunen (BVerwG Urteil vom 31.1.2013 Az. 8 C 1/12- juris Rn. 14). Im Übrigen wird auf die Klageerhebung der Stadt Riedstadt im Normenkontrollverfahren gegen die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2024 Bezug genommen. Die antragstellenden Fraktionen wollen mit dem Antrag erreichen, dass die Spirale der Erhöhung der Umlagen, die in einem weiteren Schritt mit Grundsteuererhöhungen gegenfinanziert werden, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger durchbrochen wird.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Bescheid des Kreises Groß-Gerau, mit dem die Kreis- und Schulumlage festgelegt werden, in Bestandskraft erwächst, wenn gegen ihn nicht innerhalb der Widerspruchsfrist ein Widerspruch erhoben wurde (§70 Abs.1 VwGO). Da nicht klar ist, wann dieser Bescheid bekanntgegeben wird, ist auch nicht klar, ob die Widerspruchsfrist bei einer Beschlussfassung in einer der nächsten Stadtverordnetenversammlungen eingehalten werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Rheinberger

CDU-Fraktionsvorsitzender

Rolf Leinz

Fraktionsvorsitzender Freie Wähler

Johanna von Trotha

FDP-Fraktionsvorsitzende